

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44 vom 14. März 2006***

Der Petitionsausschuss hat am 14. März 2006 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/151

**Gegenstand:** Übernahme von Bestattungskosten

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Bestattungskosten für ihre verstorbene Mutter. Sie trägt vor, sie habe fast ihr gesamtes Leben in einer Pflegefamilie verbracht. Außer sporadischen Pflichtbesuchen habe sie seit ihrer Geburt keinen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern gehabt. Mit Erreichen der Volljährigkeit habe sie ihren Familiennamen geändert. Die Erbschaft habe sie ausgeschlagen. Darüber hinaus sei sie finanziell nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des bremischen Gesetzes über das Leichenwesen haben die Angehörigen, also auch die volljährigen Kinder, die Kosten der Bestattung zu tragen. Unter Härtegesichtspunkten können die zu übernehmenden Kosten im Wege der Billigkeit reduziert oder erlassen werden. Ein solcher Fall liegt hier nach Auffassung des Petitionsausschusses vor. Bereits kurz nach ihrer Geburt wurde die Petentin in einer Pflegefamilie untergebracht. Den Eltern wurde nach einigen Jahren ein Umgangsrecht zugebilligt. Davon haben sie jedoch nur über einen begrenzten Zeitraum Gebrauch gemacht. Auf die Einzelheiten wird in dem Schreiben an den Senat näher eingegangen.

Soweit das Verwaltungsgericht Bremen die Anforderungen für eine Annahme eines Härtefalles höher ansetzt, erscheint das dem Ausschuss nicht nachvollziehbar. Gegebenenfalls müssten entsprechende Einschränkungen in das Gesetz über das Leichenwesen aufgenommen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde Bremen die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII übernimmt. Danach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei sind zum einen die wirtschaftlichen Auswirkungen zu beachten. Zum anderen sind die personale Nähe und die zwischenmenschli-

chen Beziehungen zum Verstorbenen zu berücksichtigen. Auch vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Petentin von den von ihr verlangten Bestattungskosten freigestellt werden muss.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/372

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine dauerhafte Aufenthaltsregelung. Er trägt vor, er halte sich seit vielen Jahren in Deutschland auf und habe sich nie etwas zu schulden kommen lassen. Soweit es ihm erlaubt gewesen sei, habe er den Unterhalt durch eigene Arbeit sichergestellt. Er wünsche sich, in Bremen in einer friedvollen Umgebung und ohne Angst vor Abschiebung leben zu dürfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. Die Verfügung, mit der er aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert wurde, ist bestandskräftig.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses besteht keine Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt im Besonderen unter anderem vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht. Diese Gründe liegen hier vor.

Auch erfüllt der Petent nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel. Dieser setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht erfüllt wird, der Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsgrund vorliegt. Der Petent hat keine Anstrengungen unternommen, den passlosen Zustand zu beenden. Er bezieht seit seiner Einreise in das Bundesgebiet für sich und seine Familie soziale Leistungen.

Ein Aufenthaltstitel nach der Bleiberechtsregelung für Asylsuchende mit langjährigem Aufenthalt kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese Ausnahmeregelungen sind nur anwendbar auf Personen, die trotz der Ablehnung des Asylantrages aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Diese Voraussetzungen liegen beim Petenten nicht vor.

Nach all dem sind Gründe für einen dauerhaften Verbleib des Petenten und seiner Familie in Deutschland nicht ersichtlich. Ob ein weiterer Aufenthalt aufgrund der Erkrankung seiner Ehefrau in Betracht kommt, ist abhängig vom Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen ärztlichen Untersuchung. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass der Senator für Inneres und Sport die medizinischen Feststellungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/431

**Gegenstand:** Streichung einer Buslinie

**Begründung:** Der Petent wehrt sich gegen die ersatzlose Streichung einer Regionalbuslinie. Er trägt vor, so würden einige Bereiche der Stadt voll-

ständig vom ÖPNV abgeschnitten mit der Folge des vermehrten Umstiegs auf private Pkw. Auch der Verwaisung der Innenstadt würde dadurch Vorschub geleistet.

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt eingehend geprüft. Er kann den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. In der Vergangenheit lag der Kostendeckungsgrad der Regionalbuslinie knapp über 50 %, so dass jährlich ein hoher Zuschussbedarf bestand. Diesen müsste die Stadtgemeinde Bremen künftig allein tragen, wenn sie sich für den Weiterbetrieb der Linie aussprechen würde. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung.

Hinzu kommt, dass nach Fahrgasterhebungen etwa die Hälfte der Fahrgäste aus dem Umland kommt. Richtig ist, dass durch die Einstellung der Regionalbuslinie einige Haltestellen in Bremen nicht mehr vom ÖPNV bedient werden. Diese wurden jedoch bis auf eine kaum von Fahrgästen frequentiert. Im Einzugsbereich der als Ausnahme genannten Haltestelle besteht die Möglichkeit des Anschlusses an andere Buslinien. Auch bei Wegfall der Linie ist eine ausreichende Verkehrsanbindung gegeben, weil im Wesentlichen Parallelverkehre mit Bussen, Straßenbahnen und der Deutschen Bahn bestehen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/454

**Gegenstand:** Einsparungen bei Leistungsentgelten

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine vom Sozialressort in die Verhandlungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. eingebrachte Einsparquote für den Bereich der Wohnheime für geistig und mehrfach behinderte Menschen. Seiner Ansicht nach ist die genannte Prozentzahl nicht nachvollziehbar. Die Kürzungen würden die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erheblich einschränken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten genannte Einsparquote war das Ergebnis einer ersten Auswertung von Vergleichswerten aus anderen Bundesländern. Ziel war, die Leistungsvergütung für Wohnheime in Bremen knapp unterhalb des Durchschnitts anderer Vergleichsregionen anzusiedeln. Diese Zielgröße spielt in den Verhandlungen mit den Leistungsanbietern keine Rolle mehr.

Nach wie vor ist allerdings eine (moderatere) Absenkung der Leistungsvergütung für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe angestrebt. Im Rahmen des Bundesländervergleichs wurde festgestellt, dass das bremische Versorgungsniveau insbesondere im Wohnbereich höher ist als in anderen Bundesländern. Wegen der anhaltenden Haushaltsnotlage des Landes Bremen ist deshalb auch nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Leistungsbeschränkung notwendig. Über das fachlich vertretbare Ausmaß der fiskalisch notwendigen Kürzungen und über Übergangsfristen ihrer Realisierung wird gegenwärtig noch verhandelt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, der individuelle Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe werde nicht in Frage gestellt. Die Verhandlungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe dienen lediglich dem Ziel, das finanzielle Niveau der Leistungserbringung im Land Bremen den Standards der anderen Bundesländer anzupassen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/455

**Gegenstand:** Einwendungen gegen eine Baugenehmigung

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen eine Baugenehmigung, die für ein in der Nähe gelegenes Projekt erteilt wurde. Sie rügen, die Genehmigung verstoße gegen den geltenden Bebauungsplan, weil geschützte Bäume und historisch wertvolle Bausubstanz entfernt würden. Außerdem würden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Bauantrages wurde für die entfernten Bäume eine Ersatzanpflanzung gefordert, die als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen wurde. Im geltenden Bebauungsplan ist für das historische Gebäude ein Erhaltungsgebot festgesetzt, nach dessen Inhalt die Genehmigung für den Abbruch im wegepflichtgemäßen Ermessen versagt werden kann, nicht jedoch muss. Im Rahmen des Bauantrages haben sich die zuständigen Behörden intensiv mit dieser Festsetzung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Im Ergebnis wurde dem Abbruch zugestimmt und eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Dafür war ausschlaggebend, dass eine Gesamtlösung beantragt war, die auch benachbarte nicht erhaltenswerte Gebäudeteile mit einbezog. Diese Gesamtlösung bietet aus städtebaulicher Sicht klare Vorteile. Im Übrigen ist der alte Gebäudebestand für die beabsichtigte Wohnnutzung fast unbrauchbar.

Durch Flächenankauf wurde das Baugrundstück in erheblichem Umfang vergrößert, so dass die im Bebauungsplan festgesetzte Grundstücksflächen- und Geschossflächenzahl nicht überschritten wurde. Überschreitungen der Baugrenzen wurden im Genehmigungsverfahren im Einzelnen überprüft und als geringfügig eingestuft. Deshalb wurden entsprechende Befreiungen erteilt. Aus Gestaltungsgründen wurden auch Befreiungen von der festgesetzten Geschossigkeit an der straßenseitigen Fassade erteilt. Hiermit soll erreicht werden, dass ein Gestaltungsmerkmal des ehemaligen Gebäudes wieder verwendet wird.

**Eingabe-Nr.:** S 16/458

**Gegenstand:** Gewerbeerlaubnis

**Begründung:** Der Petent begehrt die Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes. Er trägt vor, nur so könne er seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie aus eigenen Kräften bestreiten. Er habe vor einigen Jahren einen Fehler gemacht und daraus gelernt. Ihm sei außerdem nicht nachvollziehbar, weshalb dieser gegen die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes, nicht aber gegen eine abhängige Tätigkeit im gleichen Gewerbe spreche.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Stadtamt lehnte den Antrag des Petenten auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis ab, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigten, der Petent besitze nicht die für das betreffende Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit. Der dagegen gerichtete Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die Ablehnung der beantragten Erlaubnis ist bestandskräftig.

Bei dem vom Petenten angestrebten Gewerbe handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich. Deshalb ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn sehr hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines potentiellen Unternehmers gestellt werden. Da der Petent bereits in der Vergangenheit als abhängig Beschäftigter in diesem Gewerbe tätig war, dürfte ihm dies auch klar sein. Außerdem hätte man aufgrund dieses Umstands von ihm erwarten können, das er um die objektive Strafbarkeit seines damaligen Verhaltens wusste.

Die Frage, ob jemand zuverlässig zur Ausübung eines Gewerbes ist, ist im Wege der Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes zu beantworten. Es geht hier allein um rechtliche Wertungen. Welchen persönlichen Eindruck der Petitionsausschuss vom Petenten hat, ist dabei ohne Belang. Deshalb hat der Ausschuss auf die von diesem gewünschte persönliche Anhörung verzichtet.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, es sei dem Petenten unbenommen, fünf Jahre nach dem betreffenden Vorfall erneut einen Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis zu stellen. Dieser wird dann nach der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Tatsachen- und Rechtslage entschieden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/149

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin hat erklärt, die Angelegenheit habe sich für sie erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/219

**Gegenstand:** Nutzung einer öffentlichen Fläche

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Öffnung einer öffentlichen Fläche für den motorisierten Verkehr.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat nunmehr mitgeteilt, er habe sich mit dem Beirat und dem Petenten auf ein Verfahren geeinigt. Von der Nutzung der Fläche für den motorisierten Verkehr werde zunächst abgesehen. Es würden kleinere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor Ort durchgeführt. Sofern nach einem Jahr keine spürbare Verbesserung eingetreten sei, werde die Fläche für den Verkehr frei gegeben. Der Petent sei mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/445

**Gegenstand:** Härtefallregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren im Wege eines Härtefallersuchens einen Aufenthaltstitel für eine ausländische Familie. Sie tragen vor, die Familie lebe seit vielen Jahren in Deutschland und sei hier gut integriert. Sie bestreite ihren Lebensunterhalt weitgehend unabhängig von Sozialhilfe. Im Falle einer Rückkehr stehe die Familie ohne Existenz und ohne Unterkunft vor dem Nichts. Die medizinische Behandlung ihres Sohnes sei nicht gesichert. Der andere Sohn laufe Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden. Im Übrigen bestehe auch eine Gefahr für den Familienvater.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Familie ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Der Petitionsausschuss hat sich bereits Ende 2004 mit einer entsprechenden Ein-

gabe für die Familie befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Eingabe für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig war.

Wegen eines möglichen Abschiebungshindernisses aufgrund der Erkrankung eines der Kinder ist zurzeit ein gerichtliches Verfahren anhängig. Da eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, verfügt die ausländische Familie zurzeit über eine befristete Duldung.

Mittlerweile ist die bremische Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss wird diese, sofern keine datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte entgegen stehen, vom vorliegenden Fall unterrichten. Da die Härtefallkommission nach den gesetzlichen Vorschriften ein so genanntes Selbstbefassungsrecht hat, hat der Petitionsausschuss insoweit keine weitergehende Befugnis. Nach einem Erlass des Senators für Inneres und Sport legt die Ausländerbehörde bis zur Konstituierung der Härtefallkommission die Fälle, in denen ein Härtefall an eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Härtefallkommission herangetragen wurde, der senatorischen Behörde zur Entscheidung über die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vor. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Senator für Inneres und Sport im vorliegenden Fall aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Konstituierung der Härtefallkommission zurückstellen wird, damit der Familie die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Gründe für eine Härtefallregelung vorzutragen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/451

**Gegenstand:** Verbot des Bettelns

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, das Betteln in Bremen nicht zu verbieten. Sie weist darauf hin, dass dies für Bettler auch ein Stück Lebensqualität bedeute und sie das Geld für die notwendigen Bedürfnisse des Lebens benötigten.

In der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme hat der Senator für Inneres und Sport ausgeführt, er beabsichtige nicht, das Betteln im Stadtgebiet generell zu verbieten. Untersagt werden sollten lediglich missbräuchliche Formen des Bettelns, wie die Bettelei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder aggressive Formen des Bettelns. Unaufdringliche Formen des Bettelns würden wie bisher ohne Sanktionen toleriert.

**Eingabe-Nr.:** S 16/506

**Gegenstand:** Entziehung der Fahrerlaubnis

**Begründung:** Der Petent hat erklärt, mit Einleitung eines gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens habe sich die Eingabe für ihn erledigt.



